

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1791

51 (19.12.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-731349](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-731349)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Verordnung

wegen Einrichtung der Butterfässer in Ansehung der Fustage und des Einschlages oder Inhalts.

d. d. Aurich, den 4ten October 1791.

Da nicht allein das Gewicht der Butterfässer, sondern auch selbst der Einschlag oder der Inhalt von Butter in denen Aemtern dieser Provinz sehr verschieden ist, auch die Fäbung nicht allenthalben besorget, sondern hin und wieder, vornehmlich auf dem Lande, die Butterfässer von den Käpern an die Butterhändler ohne Geißel abgeliefert werden, so erfordert das allgemeine Beste, daß hierunter eine bessere Ordnung eingeführt werde. Es wird daher hiemit und Kraft des dieserhalb ergangenen allerhöchsten rescripti approbatorii d. d. Berlin den 6ten September a. e. verordnet und festgesetzt: daß

- 1) Zu denen Butterfässern kein anderes als gutes ausgelaugtes Eichen- oder Buchenholz, allenfalls auch das Holz von Salz-Tonnen dieser Art genommen werden solle, bei Strafe von 1 Nthlr. im Uebertretungsfall und Confiscation des Fasses.
- 2) Alle Butterfässer, sowol auf dem platten Lande als in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Provinz sollen von einem besonders dazu bestellten und vereideten Fekemeister, ihrer Richtigkeit halber, in Ansehung des Maasses, Gewichtes und Holzes, mit dem Namen des Orts, auch zugleich das Jahr dabei bemerkt werden; zu welchem Ende der Wörtcher jedes gefertigte Fass, worauf er bei 5 Nthlr. Strafe seinen Namen brennen muß, den dazu bestellten Personnen zu präsentiren hat: damit die vorschriftsmäßig befundene Fässer solchergestalt mit dem Brenneisen gemerkt werden können, wohingegen die andere Fässer, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht haben, von dem Fekemeister zer schlagen werden müssen.
- 3) Der Fekemeister erhält für diese Bemühung für jedes Fass ohne Unterschied 1 Stüber, wogegen aber derselbe zu diesem Geschäfte allemal bereit seyn muß.
- 4) Es wird einer jeden Commune überlassen, ihre Schüttmeister, Bauerrichter, oder sonst jemand aus ihrer Mitte zum Fekemeister zu bestellen, welches sodann sowol denen Wörthern, als auch dem Landmann jedesmal bekannt zu machen ist.
- 5) Es ist zwar erlaubt, die alten Butterfässer wieder zu gebrauchen, und mit  
Butter

- Butter anzufüllen; es müssen solche aber vorschristsmäßig eingerichtet und vollenen geicket werden, um dadurch denen Unterschleichen vorzubehugen;
- 6) Es sollen auch alle, welche Butter zum Verkauf machen, und in Fässer einschlagen, schuldig und verbunden seyn, die Strafe von 1 Nthlr. ihren Namen auf dem Fasse einzubrennen; damit diejenigen, welche betrüglich gehandelt, erkannt und zur Strafe gezogen werden können.
  - 7) Wer in die Fässer oben gute Rahm; unten aber schlechte Hzu. oder Wey Butter einschlägt, oder auf andere Art die Butter verfälscht, und das Publicum damit zu betriegen sucht, soll bey der Obrigkeit angegeben, und ausser der Confiscation des Fasses und der Butter, noch mit 5 Nthlr. Geld: Strafe, belegt werden.
  - 8) Da sich die Butter nach der Erfahrung in irdenen Gefäßen am besten erhält, so soll überall das Rorder Haus: Gewicht und Maas, als womit das Ender Waage: Gewicht übereinkommt, introduciret und in Handel und Wandel angenommen werden, zumal dadurch auch Vortheile bei Frachten, Schleppeidhr und Abföhrer entstehen.
  - 9) Ein lediges Ein Achtel Faß muß mit dem Bodendeckel und den Reifen, also die ganze Fustage nicht mehr als 144 Pfund, Ein halbes Achtel oder 1/16tel aber nicht mehr, als 5 Pfund des obgedachten Rorder Gewichts halten, bei Strafe von 1 Nthlr., die derjenige, welcher das Faß für gut geicket hat, bezahlen muß.
  - 10) Ein jedes Butter Faß, es sey Ein Achtel oder 1/16tel darf nicht mehr, als 8 Reiffe oder Bänder haben, bey 1 Nthlr. Strafe für den Käufer, der es gemacht hat.
  - 11) Der Einschlag von Butter in einem Achtel soll 50 Pfund, also mit dem Fasse 58 Pfund, in einem Sechzehntel aber 25 Pfund Butter, seliglich mit dem Fasse 30 Pfund, alles nach obgedachtem Rorder Gewichte, betragen, bey 5 Nthlr. Strafe und Confiscation der Butter, und soll die Geldstrafe dem Zuchthause zufließen, die confiscirte Butter aber nebst dem Fasse denen Armeir des Orts, wo die Contravention vorgefallen, zu Theil werden.
  - 12) Da einige Kaufleute eine Zeitlang her angegangen haben; die ins Ausland zu verschiekende Butter umzukneten, und in andere von den hiesigen ganz verschiedene Fässer zu schlagen, bei diesem Verfahren aber leicht fremde Butter mit Ostfriescher vermischet, und dadurch die hiesige gute Butter in einen üblen Ruf kommen laßen: So darf die Ostfriesische Butter von nun an in keinen andern als hiesigen geickten Fässern von 5 Nthlr. verschicket werden.
  - 13) Sollte ein Faß Butter schwerer seyn, so ist der Käufer schuldig, das Uebergewichte nach Verhältnis des Verkaufspreises besonders zu bezahlen, und solches dem Verkäufer zu vergüten, damit der Landmann nicht verleitet werden möge, seine Butter weniger durchzuarbeiten, und von den Wölken zu reinigen, um solchergestalt einen größern Raum des Butterfasses anzufüllen.
  - 14) In Verhütung des Betrugs bei den Butterwecken oder sogenannten Schlachten: Butter, welche zu Markte gebracht, oder von den Höckern eingekauft und wieder verkauft werden, wird hiemit festgesetzt, daß solche von denen Schüttemeistern ost und unvermuthet gezogen, und diejenige Schlachten, welche das erforderliche jedem Orts übliche Gewicht nicht haben, nicht allein confisciret, sondern auch die Verkäufer überdem mit einem Reichthaler Strafe belegt werden sollen.
  - 15) Es tritt diese Verordnung vom 15ten May 1792. an in ihre gesetzliche Kraft und



Es werden die Magistrate, Beamte, Rentmeister und Herrlichkeit-Gewichte hienüt ernstlich angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten, und zu dem Ende öftere und unvermuthete Visitationes aufstellen zu lassen, auch die Gerichtsbediente darnach liberall zu instruiren, und zur Wachsamkeit anzuhalten.

Signatum Ulrich, den 2ten Octobr 1797.

Königl. Preussl. Districl. Krieges- und Domainen Cammer.

g. Koloub. Boden. Mademacher. Lichmann. Stelger. Bernicke.

Lannen

### Avertissements.

Da das Intelligenz-Comtoir, nach allerhöchster Vorschrift, wegen der debitorischen Intelligenz-Exemplare durchaus keine Reste dulden darf, vielmehr angewiesen worden, wenn das Jahr zu Ende ist, und in den ersten vierzehn Tagen des neuen Jahres solche nicht getilget worden, eine namentliche Designation sämtlicher Restantarien bei Einer Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen, damit die nöthigen Maßnahmen genommen, und erforderlichen Falls mit der Execution wider selbige verfahren werden kann; so wird solches zeitig jedem Interessenten bekannt gemacht, damit jene unausbleibliche Folgen vermieden werden mögen. Zugleich wird ein jeder ersucht, weil die Erfahrung gelehret, daß viele, unter dem Vorwand, wie ihnen niemals Quittung über den bezahlten Einen Mehr. Intelligenzgeld gegeben worden, die verlangte Bezahlung der Reste sowol, als wegen des vorigen Jahres gewögert, und es auf die Execution ankommen lassen, sich ein Quittungsbuch anzuschaffen, darin von Jahr zu Jahr die Quittungen, zu deren Erteilung das Intelligenz-Comtoir so schuldig als willig ist, eingetragen werden können. So wie hiedurch jenem Einwande begegnet ist, so stehet auch dadurch zugleich fest, daß wer keine Quittung, von dem Mandanten des Intelligenz-Comtoirs, zu produciren im Stande ist, bis zur erfolgten Bezahlung und erhaltener Quittung ein Debitor des Intelligenz-Comtoirs, als welches darüber pflichtmäßig ein genaues Cassen-Buch hält, verbleibe, wogegen keine Einwendung, von welcher Art solche auch seyn möchte, es sey nun, daß die Bezahlung in Güte oder durch executivische Mittel geschehe, statthändlich seyn kann.

Damit auch das Intelligenz-Comtoir im Stande seyn möge, gleich mit dem Anfange des Jahres die Auflage, nach Anzahl der erforderlichen Exemplare, und nicht auf einen wankelhaften Fuß, nach den bisher oft noch in der Mitte des Jahres eingegangenen Bestellungen, drucken lassen zu können, so ersucht dasselbe jeden, der ein Intelligenzblatt im künftigen Jahre zu halten willens seyn möchte, solches zeitig bei den respective Wohlöbl. Postämtern dieser Provinz, oder dem Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, damit hierunter, so viel möglich, ein unnützer Kostenaufwand, für die Casse, vermieden werde. Die Wohlöbl. Postämter werden zugleich ergebenst requiriret, gegen Ende dieses, oder im Anfang des künftigen Jahres, eine namentliche Designation von allen Personen, mit genauer Bemerkung, welche das Wochenblatt, als ein *Numero Officii* halten müssen, wohin alle in öffentlichen Bedienung stehende Personen, auch Reich, und Eihlrichter gehören, imgleichen die Zünfte, so wie die Judenschäften jedes Orts, welche letztere 2 Exemplare jährlich zu halten verbunden, oder solches frey-  
willig



wilffig befohlen haben, jetzt und künftig anhero gelangen zu lassen, weil das Etats-Proiect nach diesen Principiis, der allerhöchsten Verordnung gemäß, entworfen, und zur Revision eingereicht werden muß.

Murich, den 1sten November 1791.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Intelligenz-Comtoir.

2 Denen Landes-Eingeseffenen, welche der Ostfriesischen Landschaft zu Abtragung der annoch restirenden Holländischen Schulden, Vorschüsse gegen 4 Procent Zinsen angeboten haben, wird hiedurch bekannt gemacht, daß sie die Gelder in der Mitte des Monats März, vom 1sten bis den 17ten desselben, an die Landrenten einliefern müssen, und dafür die Obligationes alsdann erhalten werden. Murich, den 9ten December 1791.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Landschaftl. Administrations-Collegium.

3 Da das Landschaftl. Administrations-Collegium gut gefunden hat, die Uebermachung der 279487 Gulden 17 Str. 4 Den. Holländisch gegen den 1sten April 1792 an das Comtoir general in S' Gravenhage, den 1ten März nächstkünftig öffentlich an den Mindestnehmenden auszuverdingen. So werden die Liebhaber zu dieser Entreprise, welche sich hinlänglich qualifiziren können, hiedurch eingeladen, sich des Morgens um 10 Uhr in dem Landschaftlichen Saale einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und ihr Votum zu erlösen. Murich, den 9ten December 1791.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Landschaftl. Administrations-Collegium.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Des Meyland Fuhrmanns Wege Verdes Kinder und deren resp. Curatoren, Hauptmann Heyse-Harichs et cons. zu Emden sind theilungshalber gesonnen, das auf der Nordöstlichen Ecke der neuen Straße am rothen Siele in Comp. 20. No. 59. stehende und von verordneten Taxatoren auf 800 fl. holländisch gewürdigte Wohnhaus, Stallgebäude samt Garten cum annexis durch dasieses Vergantungsdepartement am 6. 13. und 20 Decemb. 1791. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Schiffer Albert Fischbeel daselbst ist freywillig resolviret, das in der sogenannten Hoose bey der Webersbrücke in Comp. 15. No. 32. stehende, wohleingerichtete Wohnhaus samt einer Kuhmilcherey und Garten ebenfalls durch dasselbe am 6. 13. und 20. Decemb. 1791. öffentlich feilbieten zu lassen.

Der Zimmermeister Jan Tobias van Elsen daselbst ist aus freyem Willen Voraehmens 1) das von ihm selbst bewohnt werdende, an der Pelsterstraße in Comp. 1. No. 42 stehende, ansehnliche und wohleingerichtete Wohnhaus und 2) das in der Saloder Doolestraße in Comp. 15. No. 26 stehende Haus samt Garten gleichfalls durch dasselbe am 6. 13. und 20 Decemb. 1791. öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

2 Bäckermeister Everhard Janssen ist freywillig entschlossen, sein von ihm selbst bewohnt werdendes, und zur Bäckerey sehr gut eingerichtetes Haus cum annexis in Pilsun, worin diese Profesion auch seit vielen Jahren mit Nutzen betrieben ist, am 21. December in Pilsun öffentlich verkaufen zu lassen, Conditiones sind vorher bei dem Justiz-Commiss. und Custodianer Schelten in Oreeffel zu erfahren.



3 Folgendes zu des wehl. Willm Jurens Brauer Nachlaß in Eßens gehöriges Brauengeräthe, als:

- a) 1 completer Braukessel,
- b) zwei Brau-Küpen, und
- c) eine Hardecke,

follen zugleich im letzten Termine desselben Städtischer Immobilien am 21sten December des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Eßens öffentlich durch den Ausmiener Sacken aparte mit verkauft werden.

4 Der Herr Job G. Otercamp zu Emden ist freiwillig resolviret, das daselbst an der Mademachers Straße in Comp. v. 10. Nov. 76 stehende, mit dreyen Edden und einer Flüring versehen, vortrefliche Pakhaus durch dasiges Vergantungs-Departement am 16. 23. und 30. Dec. 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Patermeister Dirl D. Franken und des wehl. Schiffers Ldrjes Friedrichs Wirtz, minderjährigen Sohnes Curator W. Waalles daselbst, sind theilungshalber gefonnen, ihre unter der Stadt-Emdenschen kleinen Reichacht gegen dem Parreker Koll über belegene, von verordneten Taxatoren auf 2200 Gulden holländisch gewürdiat acht Grafen Landes durch dasselbe ebenfalls auf den 16. 23. und 30. Dec. 1791 öffentlich auspräsentiren und im letztern Termine dem Meistbietenden, salva approbatione, loschlagen zu lassen.

De Heeren Iannes S. Uven en desselbs Meede Reederen tot Norden zyn vrywillig geresolveert, dat door Schipper Ian A. Bonn laast gevoerde, thians binnen Emden leggende, welbezeylde en be-tuigde Smakfschip, de jonge Ryke genaamt, hetwelk pl. m. 11 Jaaren oud, 77 voet lang, 18 voet wyd en 8 voed 3 duim holl is, met toebehoorige Goedern en Gereedschappen, waarvan het Inventaris by genöemden Schipper en den Registr. Nellner kan ingezien worden, door het Emder Vergantungs-Departement, op den 23 en 30. Dec. 1791. aan den Meestbietenden ten Verkoop publyk uitpresen- teeren te laten.

Der Herr Domainenrath Beske ux. und der Herr Administrator Hesslingh taf. nom. des wehländ. Hrn. Kriegerath Beske Kinder, sind theilungshalber entschlossen, ihren da'elbst am Neuenthors breiten Gange, gegen Bentings Hof über in Comp. 18. No. 30. besonders wohlgelagerten, von verordneten Taxatoren auf 500 Rthlr. in Gold gewürdigten großen Garten, mit dem darin stehenden ansehnlichen Gartenhause, durch das Emder Vergantungs Departement am 16 und 30 Dec. 1791. sodann 13 Januar 1792, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termine dem Meistbieten- den salva approbatione loschlagen zu lassen.

5 Des weil. Peter Janjen nachgelassene Mobilien, als Kissen, Kasten, Bet- ten und Bettgewand, eine Kuh, ein Napfsaatsiegel und was sonst zum Vorschein kommt, follen



sollen am Mittwoch den 28 curr. in Oldersum beim Sterbhaufe, durch den Hüsmiener Egberts öffentlich verkauft werden.

6 Vermöge der bey dem Amt- und Stadt-Gerichten zu Curich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair-Neuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, sollen ad requisitionem eines Wohlbl. Magistrats zu Nürich, und mit Vorbehalt dessen Approbation, folgende zur Coucurs-Masse des Kirchverwalters und Kaufmanns Benedictus Bruns zu Nürich gehörige Grundstücke, als

- 1) ein außer dem Habel-Werke bey Nürich belegener Garten cum annexis, eydlich gewürdiget auf 275 Rthlr. in Golde,
- 2) ein hinter Eschen belegenes, ins Osten an Johann Hinrich Hemden, ins Westen an Eise Weerts Wolken Schwetters, aus Hoch- und Keeg-Mohr bestehendes Stück Morastes, eydlich taxirt auf 5 Rthlr.

am 12. Januar 1792 im blauen Hause vor Nürich öffentlich feil-geboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Weil indessen das Eigenthum wegen des Morastes für den Benedictus Bruns nicht gehörig nachgewiesen ist: so werden zugleich zur vollständigen Berichtigung seines tituli possessionis in dem Hypothequen-Buche, alle diejenige, welche ein Eigenthum oder sonstiges Real-Recht haben mögten, zur Angabe desselben, auf dem Amtgerichte Nürich, spätestens am 10ten Januar 1792, mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende damit präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

7 Vermöge der bey dem Amt- und Stadt-Gerichte zu Curich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair-Neuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des Mousqueiter Hinrich Eunen Ehefrauen Francke Harms Haus mit Garten und Laube, unter Upende am langen Deel gelegen, eydlich gewürdiget auf 70 Rthlr. Courant, am 14ten Januar 1792 in des Gastwirts Dode Wilken Haussen Hause zu Oldesborg öffentlich feil-geboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden. Zugleich werden alle unbekante Prätendenten hiedurch aufgefodert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 13ten Januar 1792 beim Amtgerichte Nürich anzubringen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

8 Vermöge der bei dem Amtgerichte zu Friedeburg und der Gerichtsstube zu Bddens affigirten Subhastationspatenten nebst Verkaufsbedingungen und Taxe, soll die des Werland Rucke Rdden zu Kleinhorsten Erben gehörige, dabelst auf der sogenannten Hellmitte belegene Hausstätte cum annexis et pertinentiis welche auf 441 Rl. 8 Sch. 7½ W. in Cour. eydlich gewürdiget worden, auf der Friedeburger Amtsstube am 12ten Januar künftigen Jahres öffentlich verkauft und salva approbatione iudicii dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Lusthabende können sich also am bestimmten Tage und Orte einfinden ihr Gebot erdnen und den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wird auch den etwaigen aus dem Hypothequen-Buch nicht consistirenden Realprätendenten bekannt gemacht, daß sie ihr etwaig



ges Recht auf gedachte Hausstätte innerhalb 9 Wochen und spätestens noch in Termin des Verkaufes den 12ten Jan. nächstkünftig bey dem Friedeburger Amtgerichte anmelden müssen, unter der Warnung: daß sie widrigenfalls auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie den obgedachten Fundam. betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

9 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Auriß und Leer affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissaire Reuter zu Auriß einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des Wiard Martens auf den Hüllen Wittve Jürgens und dessen Kinder auch Erben, Theilungs halber, nachfolgende theils ihnen insgesammt gemeinschaftlich, theils der Wittve private gebrüder, auf die nebensetzte Areze, nach Abzug der Kosten, endlich gewöhligte Grundstücke, als:

- |   |     |   |   |
|---|-----|---|---|
| 1) ein Stück Weedlandes, der Fresemaans-Warf genannt, taxirt auf  | 450 | — | — |
| 2) den unabgetheilten dritten Theil eines Stückes Weedlandes, der Kiel genannt, taxirt auf  | 330 | — | — |
| 3) ein von Lammert Harms vden angekauftes Stück Landee, taxirt auf  | 600 | — | — |
| 4) folgende in einer Aufstreckung liegende Stücke, als das hinterste oder 4te Stück, beschwettet ins Oßen an das von Lammert Harms vden herrührende Land, ins Süden an die Westersander Hamrich, taxirt auf | 250 | — | — |
| 5) das 3te Stück der Aufstreckung, beschwettet ins Süden an das 4te Stück, taxirt auf   | 530 | — | — |
| 6) Das 2te Stück der Aufstreckung, beschwettet ins Süden an das 3te Stück, taxirt auf   | 300 | — | — |
| 7) das 1te Stück der Aufstreckung, beschwettet ins Süden an das 2te Stück, taxirt auf   | 590 | — | — |
| 8) das Haus mit Garten, beschwettet ins Süden und Westen an das 1ste Stück der Aufstreckung, taxirt auf   | 700 | — | — |

in dreym Terminen, als am 7ten Februar und 6ten März 1792 Vormittags auf dem Amtgerichte Auriß, am 1sten April Nachmittags 1 Uhr aber in des Direct Janssens Alberts Gastwirts auf den Hüllen Hause öffentlich feilbieten lassen, und sollen sie dems Reißbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Ingleich werden alle etwaige unbekante Prätendenten, und besonders in Ansehung des Stückes No. 1. der Fresemaans-Warf genannt, und des 3ten Theils des Kiel-Stückes No. 2. Behuf vollständiger Berichtigung titul possessionis auf weyl. Wiard Martens, hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtfame spätestens an 27sten März bey dem Amtgerichte Auriß anzumelden; widrigenfalls titulus possessionis wegen der unter No. 1 und 2. gedachten beyden Stücke auf Wiard Martens im Hypotheken-Buche berichtet wird, und die Ausbleibende mit solchen Ansprüchen gegen die neue Besitzer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

10 Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Auriß affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissaire





affair Meuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen Theilungs  
haber die des weyl. Apothekers Diederich Plegge darselbst zum Theil noch minderjährigen  
5 Kinder gehörige, ohnweit Aurich belegene 4 Grundstücke, als:

- 1) ein Kamp, ins Norden an den Hoheburger Weg schmettend, endlich taxirt nach  
Abzug der Lasten auf 800 Gk in Gold.
- 2) ein Kamp, zunächst an dem vorigen beschmettet, endlich taxirt  
sauber auf 700 — —
- 3) ein Garten, beschmettet ins Osten an des E. Leiner Kamp, taxirt  
unter Erde auf 425 — —
- 4) ein Garten, beschmettet ins Osten an den Weg nach Palms-  
Hof, taxirt auf 475 — —

am 22sten Februar 1792 des Nachmittags 2 Uhr in dem Blauen-Hause vor Aurich  
öffentlich feil geboten, und dem Weisbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Obervor-  
mundschaftlichen Approbation des Wohlöbl. Stadgerichtes zu Aurich, zugeschlagen werden.  
Zugleich werden die etwaige unbekannte Real-Präcedentes hierdurch aufgefordert, ihre  
Berechtigungen spätestens in jenem Termin bey dem Amtgerichte Aurich anzugeben,  
widrigenfalls sie damit nachher gegen die neue Besitzer, und in soweit sie obige Grundstücke  
betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

11 Der Schiffer Luise Berends de Jonge zu Emden ist freywillig gefonnen, das  
von ihm selbst bewohnt werdende, an der Klunderburgs- und Schul-Strasse in Comp. 1,  
N. 62, stehende, vor ohngefähr 6 Jahren von Grund auf erneuerte Haus durch dasiges  
Verwaltungs Departement am 30 Dec. 1791 sodann 6ten und 13ten Jan. 1792 öffent-  
lich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termine dem Weisbietenden loschlagen  
zu lassen.

12 Die Wittwe des weyl. Schiffers Bruncke Siesden Koells und Erben,  
beym Funnix neuen Eyhl, wolken ihr Muttschiff mit einem Roef, 8 Jahr alt, genannt  
die Juffrouw Gertie, und pl m. 16 Nocken-Kasten groß, mit sämtlichen Schiff-  
geräthe, am Funnix neuen Eyhl in des Schiffers Edo Siemens Wittwen Behausung,  
am Dienstag den 10ten Jannuar 1792, des Nachmittags um 1 Uhr, öffentlich ver-  
kaufen lassen.

Die Conditionis mit dem Inventario können bey dem Aukmischer Oncken eingese-  
hen, und das Schiff selbst in bemeldten Eyhls. Haven in Augenschein genommen  
werden. Wittmund den 13ten December 1791.

### Gelder, so ausgebaut werden.

1 Bey der Emden Amtgerichts. Deposital-Casse sind gewisse zum Apelt Ad-  
denschen Fideicommiss gehörige 1195 Gul. 13 St. 2 1/2 m. Holländisch gegen land-  
übliche Zinsen, und sichere Hypothec stündlich zu belegen. Wem damit gedienet ist,  
melde sich durch postreue Briefe bey dem Amtgerichte zu Emden.

2 Der Hausmann Dacke Reinen Janssen zu Butsbrde hat tut. nom. weyl.  
Hinrich Olmannus Lächter, auf May 1792. 1200 Rthlr. in Gold entweder ganz  
oder in zertheilten Summen, gegen 4 Procent jährl. Zinsen zu belegen. Wer Ge-  
brauch davon machen kann, wolke sich bey ihm melden.



3 Der Müller Johann Hinrich Ulrichs zu Burbabe hat aus seiner Vormundschafts-Casse über weill. Eitz-Ditens Kinder, sofort 100 Rthlr. in Gold, gegen 4 pr. Ct. jährlicher Zinsen zu verleihen. Wer Gebrauch davon machen und die gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich nächstens bei ihm melden.

4 Albert Mannen zu Schatteburg und Lönies Lehrends zu Detern, haben sogleich 100 Rthlr. Gold, und 100 Rthlr. Cour. gegen ganz billige Zinsen, auf sichere Hypothek anzuthun.

5 Aus der Vormundschafts-Casse, weyl. Foole Dircks Müllers Kinder, sind 6 bis 700 Rthlr. Gold, sogleich zinsbar zu verleihen; wer solche ganz oder theilweise gebrauchen, und vorschriftmäßige Sicherheit stellen kann, melde sich bey den Vormündern Hüssen und Doden. Zurich, den 15ten December 1791.

6 600 Rthlr. und 500 Rthlr. in Golde Können sogleich, sodann um May nächstkünftig 1000 Rthlr. und 700 Rthlr. ebenfalls in Gold auch 300 Rthlr. Cour. zinsbar ausgeliehen werden. Wer ein oder anderes dieser Capitalien gebrauchen kann, und die erforderliche hinlängliche Sicherheit zu stellen im Stande ist, erhält nähere Anweisung in Zurich bey dem Kirchverwalter J. Doden.

7 150 Rthlr. Courant, ein hiesiges Kirchen-Capital, ist zu Ende dieses Monats zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen, und die erforderliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey den Kirchverwaltern, Rathsh. Herrn Wessels und J. Doden. Zurich, den 15ten December 1791.

8 Der Armen-Vorsteher Jan Gersjels zu Marienwehr hat direct 65 Rthlr. und um May 1792. 100 Rthlr. Preussisch Courant Armengelder zinslich zu belegen. Wenn damit gedient ist, wolle sich bey demselben melden. Marienwehr, den 13 Dec. 1791.

### Citationes Creditorum.

I Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam der Anna Dissing, Tochter des Kaufmanns Jacobus W. Dissing in Leer, wegen eines von den Erben des weiland Jacob Hinrich Uring, öffentlich erkauften zu Leer an der Pfefferstraße belegenen Hauses cum annexis, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozess eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermaßen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten und längstens in termino praclusivo den 20 Jan. 1792, Morgens 9 Uhr, bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justifiziren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Prätendentes mit ihren Realansprüchen an das Haus cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen Käuferin, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 27 Sept. 1791.

No. 51. U u u u u u )

2



2 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Doct. Medic. Friedrich Wilhelm v. Halem, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provo- canten von dem hiesigen Chirurgo Carl Gottfried Nachholz und Baule Metten privatim anerkaufte, am neuen Markte resp. Comp. 8. No. 42 et 43. wie auch No. 44. stehende beide Wohnhäuser und Packerhaus, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Cer- vilit, Forderung oder Näherkauf Recht zu haben vermeinen, cum Terminis von 3 Mo- naten et reproduct. præclusivo auf den 9 Januar 1792, des Nachmittags um 2 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

3 Da über des Ducke Weinen Vermögen per Decretum vom heutigen dato der general Concurs eröffnet worden, so werden hiemit alle etwaige nach Bekanntmachung dieses mit dem Eridario zu errichtende Contracte und Verträge für Null und nichtig er- klärt, sodann alle diejenige, welche an die Masse etwas schuldig sind, oder Pfänder in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust des Pfandrechts ange- wiesen solche niemanden, als dem hiesigen Gerichtlichen Deposito resp. auszuahlen und einzuhändigen.

4 Der zu Emden wohnhafte Senator Johann Adolph Stoschius Nahmens seiner, mit Wendelina Heylens erzeugten Tochter Sophia Elisabeth, jeso an den Predi- ger Otto Salama van Senden zu Te-gast verheirathet, besaß mit dem weil. Hausman Ude Heylens gemeinschaftlich einen Heerd Landes zu Hagum in Nieberheidorland, und vererbte letzterer Ude Heylens seine Hälfte auf seine beiden, sub cura des Deichrentme- sters Menne Bruus stehenden Töchtern Altfje Uden, jetzigen Ehefrau des Doelt E. Dreesmann zu Klein Midlum, und Foulke Uden, jetzige Ehefrau des Predigers Bil- slager zu Mendorp. Erstgenante Mitbesitzer Senator Stoschius und dessen Tochter ver- kauften ihre Hälfte des Heerdes cum annexis den letztgedachten Mitbesitzerinnen Altfje und Foulke Uden, und deren resp. Ehemännern aus der Hand, und weil Käufer zu ih- rer Sicherheit edictales wider alle und jede, etwaige Creditores, plätendentes et retra- heutes extrahiret haben, und solche per resolutionem vom 27 Sept. erkannt worden, so citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf obgedachten Heerd aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung, wie auch Näher- kaufrecht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter, daß sie besagte ihre Forderungen und Ansprüche in den nächsten 12 Wochen, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, bei hiesigem Amtgerichte ad acta anmelden, am 5ten Januar 1792 aber, als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, durch originale Documente justificiren müssen, unter der Warnung, daß denen Aussenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obbeschriebenen Heerdes, als der Käufer ein immerwährendes Stillschweigen aufer- leget, und der Heerd denen jetzigen Besitzerinnen in Eigenthum adjudiciret werden solle.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 27 Sept. 1791.

5 Nachdem der Enne Sebes zu Bunde von dem Jan Eilers zu Amsterdam ein Haus, Garten und Stückland auf Altbunder Neuland belegen, öffentlich angekauft und vermöge angebrachten Provolations-Besuchs, wegen aller Ansprache auf diese Im- mobilien gesichert seyn will; so werden hiemit alle und jede, welche an obbeschriebenes Haus, Garten und Stückland, oder an die Kaufgelder, aus einem rechtlichen Grunde, in



in specie Pfand, oder Dienstbarkeits-Rechts wegen Anspruch haben möchten, edictaliter aufgefodert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino præclusivo den 1ten Febr. 1792, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte mittelst production gehöriger Beweise, bei diesem Amtgerichte zu melden, unter der gesetzlichen Warnung:

daß die ausbleibende Real-Prätendenten mit ihren etwaigen Ansprüchen an diese Immobilien præcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben, des Käufers und der unter die sich etwa meldende Creditores zu vertheilenden Kaufgelder ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 12ten October 1791.

6 Der Justiz-Commissarius Höting zu Leer hat von den Vormündern über weil. Justiz-Commissarii Grosse Kinder, deren Mutter Hille van Noregen, Assessor Ujaden und Kaufmann Joh. Hinr. Garreis sen. ein von dem Justiz-Commissario Grosse nachgelassenes, von dessen Vater dem weil. Rentmeister Grosse herrührendes, auf dem Kamp zu Leer belegenes Haus cum annexis, öffentlich angekauft, und die gewöhnliche Edictal-Citation contra quoscunque solchen Hauses Prätendenten ergehen zu lassen, gebeten.

Diesemnach werden dean hiemit alle und jede, welche an eben beschriebenes Haus cum annexis und dessen Kaufgelder aus irgend einem realen Grunde, in specie aus einer Hypothek oder Servitut, einigen Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter aufgefodert, sich damit innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino præclusivo den 1ten Febr. 1792, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, mittelst gehörigen Beweiss bei diesem Amtgerichte zu melden, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen præcludiret, und ihnen in Hinsicht des Immobilien, des Käufers und der, unter die etwa sich meldenden Creditoren zu vertheilenden Kaufgelder ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 12ten Oct. 1791.

7 Bei dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen der Erben des weil. Menke Menken Wittwe, Ehe Hailes Fischer, des Kaufmanns Jacob Hailes Fischer curat. Jacob Dirks Fischer Kinder noie., sodann der Wittwe des weil. Haile Behrens Fischer sicut uxor, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die Nachlassenschaft der benannten Menke Menken Wittwe sowohl, als auch des weil. Menke Menken selbst, dessen Erbin erstere geworden, ihre hereditario, vel crediti, oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde Realansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, eum termino von 3 Monaten et reproductionis ac annotationis auf den 30sten Jan. a. s., des Morgens 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt, daß in diesem Termin die ausgebliebene etwaige Erbschaftsprätendenten mit ihren Ansprüchen auf dem benannten Nachlaß præcludiret, und ihnen deshalb ein immerwährend Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Norda in Curia den 24sten October 1791.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

8 Bei dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen der Eheleute Sibbe E. Poppinga und Foelke Winkes, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das im Osterkluft 6te Rott sub No. 99, belegene, von ihnen privatim angekaufte Haus des Do. de



de Willen Willen, nebst den dazu gehörigen, über der Lohne belegenen beiden Aekern, und sonstigen Anwesen, Realansprüche und Forderungen, Servitut oder Mäherlaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 31 Jan. a. fut. des Morgens um 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an das Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen die Käufer, als auch gegen die zur Perception gelangende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Nordh in Curia, den 24 Octob. 1791.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

9 Nachdem der Kaufmann und Landchaftsdeputirte Harm Brechtesende aus Wehner am 7. Sept. 1791 bey öffentlicher Subhastation von den Erben des weil. Administrators Haringa einen Heerd Landes, groß 79 Hrasen, nebst Behausung, Scheune und Garten, unter Coldeborg gelegen, erstanden und zu seiner Sicherheit wider alle etwaige Spruchhabende dieses Immobilien um ein gerichtliches Aufgebot angesuchet hat, und dann solches per resolutionem vom 7. Nov. erkannt worden; So werden vom Emden Amtgerichte alle und jede, so auf obgedachten Heerd Landes cum annexis ans irgend einem dinglichen Rechte Spruch oder Forderung zu haben, vermahnen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen in den nächsten 12 Wochen entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, bey hiesigem Amtgerichte an acta anzumelden, längstens aber am 16ten Febr. 1792 als welcher Termin peremptorisch dazu angeordnet worden, durch originale Documente zu justificiren und weitere rechtliche Erörterung zu gewärtigen. Unter der Verwarnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht des obgedachten Herdes und des Kaufpräti, als auch des Käufers, ein immernährendes Stillschweigen auferlegt, und das Immobile dem jetzigen Besitzer Spruchsfrey zuerkannt werden solle.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 18ten Nov. curr über das Vermögen des Schuß Juden Levi Hermann und dessen Wittwe Concordus Creditorum eröffnet. Sämliche Gläubiger derselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 9 Wochen längstens in Termino präclusivo den 6ten Februar 1792. des Nachmittags um 2 Uhr persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz. Commiss. auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, um ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sodann sich über das angebrachte Cession's Ges. ch der Gemeinschuldnerin zu erklären, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen in Hinsicht derselben, und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wer an die Masse schuldig, muß bey Etase doppelter Bezahlung, nichts der Gemeinschuldnerin entrichten, sondern es an das hiesige Depositem bezahlen. Etwaige Pfand Anrecht werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Erichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositem zu bringen.

11 Nachdem bey dem Amtgerichte zu Emden per Decretum vom 27. Octobr. über das Vermögen des Harm Maties Herer zu Dikum, welches aus einem Hause und dem Kaufpräti einiger Mobilien besteht, der Liquidationsproceß eröffnet worden; so werden

den dem zufolge alle und jede, welche auf gedachten Harm Ratjes Heyer und dessen wl. Ehefrau Marecke Garrel aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben, vermeinen, hiemit edictaliter citirt und abgelesen, solche ihre Ansprüche und Forderungen in den nächsten 9 Wochen bei hiesigem Amtgerichte ad acta anzumelden, längstens aber in dem auf den 12 Januar 1792. dazu angedordneten peremptorischen Termin solche entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarios, zu justifyren, und die darüber gehende Documenta und Beweismittel in originali zu produciren, darauf sodann weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obgedachten Vermögens als der Creditoren, unter welche die Masse vertheilt wird, ein unmerkwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

12. Beim Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen des Lode Beyerts Lübbe zu Uppdoff, citatio edictalis wider alle diejenige, welche auf die von demselben öffentlich erkandene dem Lübbe Loden zuständig gewesene Warffstätte mit v. m. 7 Meckern Landes zu Uppdoff Realanp. uch zu haben vermeinen, cum termino präclusivo auf den 7 Januar 1792 unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen an dieses Grundstück präcludiret, und ihnen in solcher Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

13. Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Tebbe Gummels und Siebelt Gummels Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das, eine Zeitlang im dortigen Hafen in Arrest gehaltene, und darau ad Requisitionem des Wohlbl. Amtgerichte in Leer öffentlich verkaufte, und von Provocanten angekaufte Schiff des Jann Lübbe auf Warfungs-Feha Real-Ansprache und Forderungen haben, cum termino von 6 Wochen et reproductionis auf den 6ten Januar 1792 unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an benanntes Schiff präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

14. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist per Decretum vom 15. Nov. 1791. über den Nachlaß des weyl. Jhe Fabbea Westermann und dessen auch weyl. Ehefrauen Ette in Lepens der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und wider dieselben sämtliche Gläubiger die gewöhnliche Edictales cum termino zur Abgabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 12ten Januar 1792. unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende allen ihrer etwaigen Rechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was noch Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, vortreten werden sollen.

15. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an den von weyl. Jhe Janssen Wittve, darau von Willert Jhen belessenen, und von letzterm durch Tausch an Folkert Janssen abgetretenen, aus 55 Diemathen Landes bestehenden Heerd in der Westermarck, ein Eigenthums-Näherrecht, Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 2 Monaten und längstens am 22sten März 1792. Vormittags beim hiesigen Amtgerichte ihre Ansprüche anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die  
Aus-



Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen von obgedachtem Heerde ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Sign. Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 2ten December 1791.

16 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an der, vom Deichrichter Gerd Aker, daruach von dessen Erben Thele Aker et Conf. darauf von Doct. Med. Wendebach besessenen, und von letztern an Kammerer Peters wieder in Erbpacht verlichenen, aus 60 Diemathen Landes bestehende Heerde in der Finteler Marsch, ein Eigenthums Pfand, Dienstabarkeits- oder sonstiges Real- und Näherrecht haben möchten, hi durch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und längstens am 24ste März 1792 Vormittags beym hiesigen Amtgerichte ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen von obbesagtem Heerde ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 2ten December 1791.

17 Da die Insertion der Edictal-Eitation in Sachen Proclamatis Bee-Harms contra quoscunque Creditores, Retrahentes ac Prätendentes reales der von dem Nachbervandten Wendebach privatim angekauften Warffkütte, nebst 17 Diemath Land in der Westermarsch, aus Versehen nur 5mal im Intelligenzblatt geschehen ist; als werden hiemit alle etwaige Real-Prätendentes mit Bezug auf die vorigen Forderungen noch zum 6ten mahl vorgeladen, ihre etwaige Forderungen sub poena präclusio in den anderweit prächtigirten Terminis, den 7ten Januar 1792 beym hiesigen Amtgerichte ad acta anzugeben. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 8 Dec. 1792.

18 Vom Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche auf die von Focke Jabben zu Uggant an den Landschastlichen Deputirten Peter Jacobs zu Drennhusen unter Wirdum No. 1787 in Verfas gegebenene, jehs aber verkaufte, auf dem Frient der, Ugganter Meede, belegene drey Diemathen ein Eigenthums Pfand Dienstabarkeits-Behandlungs- oder sonstiges Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, längstens am 23ten Februar 1792, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an bemeldete drey Diemathen werden präcludirt, und ihnen sowol gegen den jehigen Besitzer, den Landschastl. Deputirten Peter Jacobs, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Landschastlichen Herrn Secretair Warba edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Parnaf Beer hieselbst aus der Hand verkaufte Stück Garten-Grundes hinter des letztern Hause aus irgend etwägigen Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Terminis annotationis von 9 Wochen et reproductionis präclusio auf den 27sten Februar 1792 unter der Warnung erkannt: Daß die ausbleibende mit ihren Ansprüchen an gedachtes Stück Garten-Grundes werden präcludirt, und ihnen sowol gegen den jehigen Käufer als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Aurich im Stadtgerichte, den 14ten December 1791.

Bürgermeistere und Rath.

Eita

## Citatio Edictalis.

1 Von dem Königl. Amtgerichte hieselbst, ist der von Schweindsorf gebürtige, im Frühjahre 1779 nach Amsterdam gereisete und seitdem abwesende Jacob Gerdes, ein Sohn des Herrn Jacobs dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er oder dessen zurückgelassene Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Termino præjudiciali den 2ten Junii 1792 vor dem Amtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Ausenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnehinbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todes-Erklärung verfahren, und sein nachgelassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Würfung herausgegeben werden solle: daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen möchte, oder seine unbekannte Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselbe dennoch deshalb weder das Amtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten gepflogenen Handlungen anzusechten besagt seyn, und ihm nichts weiter vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, soweit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungsfrist geltend zu machen.

Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen Erben zu achten haben. Signatum Eiens den 3ten Septemb. 1791. Königl. Preußl. Amtgericht, Bölling.

## Notifikationen.

1 Zu beigefesteten niedrigen Preisen sind folgende Bücher bei mir in Commission zu haben: als 1) Michaelis Erweiterung in die göttlichen Schriften des neuen Bundes, 2 Theile in 4to. 3te Aufl. Göttingen 1777. in 2 Hftbrbder gebunden, kostet neu 5 Rthlr. — zu 4 Rthlr. 2) Journal für Prediger 1 — 20ster Band nebst dem Anhang vom 1ten bis 10ten Bande, Halle 1770 — 88. gr. 8. in 21 Hftbrbder, kostet neu 2 Rthlr. — zu 14 Rthlr. 3) J. Stachhuse Lehrbegriff der ganzen Christl. Religion, aus dem Engl. von Rambach, 4to. Neutl. 1771. 7 Theile halbrb. kostet neu 6 Rthlr. — zu 4 Rthlr. 4) Wäsche Anmerkungen zu den Sonn- und Festtags-Episteln, 2 Theile Hftbrb 1777. kostet neu 2 Rthlr. 12 ggr. — zu 1 Rthlr. 20 ggr. Sodann D. Wilh. Abrah. Tellers Königl. Preußl. Oberkonsistor. Rath und Probst in Berlin Introductionis Rede, nebst der am 23 Oct. 1791 in der Dom-Kirche zu Stendal über 1 Cor. 3, 9. gehaltenen Antritts-Predigt von Joh. Christian Faut, General-Superintendent der Altmark und Prieignis und ersten Dom-Prediger. Stendal 1791. zu 4 ggr. Diese Predigt ist auch bey allen denen-Herrn Buchbindern zu bekommen, welche den Debit der Abschiedspredigt gehabt. Kurich den 1ten December 1791. August Friedrich Winter, Buchhändler.

2 Der Eisen-ändler Geerd Bronzema in Leer, hat einen geschlagenen completen eisernen Vortofen, nebst dem dazu gehörigen eisern Topf, Röhre, und kupfern Kessel, woran sehr viele Kunst verwandt worden und ausser den sonst gewöhnlichen Dienstleistungen, wegen der besondern





so denn Erreichung, auch zu anderen künzlichem Vornehmlichkeiten sehr nützlich, zu verkaufen und kann mit allen anderen Sackungen, als Wind und Sachel, Ofen, mit und ohne Aufsatz, in billigen Preisen beendigt aufwarten. Er ersucht dieserwegen um einen geneigten Zuspruch, und versichert seine Gönner, eine prompte Behandlung.

3 Das Kuratorium der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften in Berlin, hat den Kupferstich, Pfalz-Bayerischen Hofkammermeister, Herrn Singsenich aufgetragen, um dem Publikum so ähnlich und vollkommen als möglich das Portrait Sr. Majestät des regierenden Königs in einem guten Kupferstich zu verfertigen, diesen Kupferstich in seiner beliebigen punctierten Manier nach dem ähnlichen Gemälde, welches von Sr. Majestät vorhanden ist, zu verfertigen. Zu diesem Ende hat sie durch den Herrn Singsenich eine Zeichnung nach einem Gemälde, die Herrschaft Sr. Majestät vorkellend, welches der Traunschwer Hofmaler Hr. Schröder gemahlt hat, und der Hr. General Major von Pistorferwerder Hochwohlgebornen, verfertigen lassen, welches nach dem Urtheil aller Kenner das höchste Original sehr getreu darstellt, so daß das Publikum in diesem Kupferstich um so mehr das ähnlichste Portrait des Königs Majestät von der Hand eines sehr geschickten Künstlers sich verschaffen kan, als ihm selbst bey Vollendung seiner Arbeit vergönnt werden wird, ihm durch ihre Ansicht Sr. Königl. Majestät höchst eigene Person den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben. Für diejenigen welche die ersten und besten Abdrücke haben wollen, wird der Weg der Pränumeration bis zum 31. Mart. 1792. eröffnet. Der Preis ist für einen braunen oder schwarzen Abdruck 3 Rthlr. in Cour. für einen Abdruck, in Farben aber 1 Fr. 8 Or. Nach geschlossener Pränumeration wird das Exempl. von ersten nicht unter 1 Fr. 8 Or. und vom letzten nicht unter 1 1/2 Piisole verkauft werden. Das Blatt Sr. Königl. Majestät bloßes Brustbild vorstellend, 12 Zoll hoch und 10 Zoll breit wird spätestens May a. f. abgeliefert. Vor Ostriesland nehme ich Pränumeration an. Zürich den 30. Nov. 1791. E. V. Meyer.

4 Es ist jemand eine zweygehäusige silberne Taschenuhr abhanden gekommen; das äußere Gehäuse ist getriebene Arbeit und zeigt eine offene Apothek wo hinter dem Tisch ein Mann und vor demselben ein Körber steht. Wenn erwähnte Uhr schon verkauft seyn sollte so ersucht man den Käufer; dem Intelligenzcomtoir Nachricht hiervon zu geben, damit der Eigenthümer sie gegen Erlegung der Ausgabe und einer halben Piisole als Douceur wieder einfordern kann.

5 Ein junger bonetter Mensch 15 Jahr alt, im Schreiben und Rechnen, auch im französischen und lateinischen ziemlich geübt, suchet sogleich oder künftigen Dürern, sich als Lehrbursh in einer Ellenhandlung zu engagiren, nähere Nachricht gibt Haupt in Zürich.

6 Bei dem Postsekretair und Amtgerichtsschreiber Meynen zu Emden, sind folgende Sorten Berlinische Calender für das Jahr 1792 in b. kommen:

Der historisch genealogische Calender mit dem Portrait der vermittelten Hr. 1991a von Braunschweig, 12 Bildnisse Königl. Preußl. Staatsminister, 6 neuen historisch Kupfern; um 2ten Jahrgang der Preußisch Brandenburgischen Geschichte, nebst dem Portrait des Feldmarschall Derflinger, und einer neuen Chartre des Arenswaldischen Kreises der Deumark, in lakirten vergoldeten Bände a 1 Rthlr.

Eben dieser Calender in Französischer Sprache a 1 Rthlr.  
Der genealogisch militairische Calender, mit 12 neuen Kupferstichen und einer neuen illuminirten Landcharte, in lakirten vergoldetem Bände a 16 Sgr.

Die



Dieser Calendar in Französischer Sprache, in eben dem Band a 16 Sgr.

Der genealogische Schreib- und Postcalendar, mit Pergament gebunden, für 7 Sgr.

Eben dieser Calendar mit 12 Kupfern für 9 Sgr.

Der neue Etuiscalendar, in welchem die Monate, so wie auch 12 Fabeln von Wert, deutsch und französisch, nebst dazu gehörigen Kupfern enthalten sind, in verguldeten Futteral für 6 Sgr.

Der ganz kleine Etuiscalendar mit Kupfern für 3 Sgr.

7. Nurich, in der Factorcy der Berliner Calendar, sind folgende neue Calendar pro 1792 angekommen, und um beigetzten Preis zu haben, als 1) historisch genealogische auf Postpapier mit Kupfern, verguldet und in Futteral zu 1 Rthlr. 2) derselbe französisch 1 Rthlr. 3) Wiluadrich-Seneceogischer Calendar 16 Sgr. 4) derselbe französisch 16 Sgr. 5) Genealogische mit Kupfern in Pergament unverguldet 9 Sgr. 6) derselbe ohne Kupfer 7 Sgr. 7) neue Etuis Calendar französisch und deutsch gegeneinander, mit Kupfern 6 Sgr. 8) Etuis Calendar deutsche und französische 3 Sgr.

August Friedrich Winter, Buchbinder.

8. Alle diejenigen, welche mit dem wehl. Eschleicher Vrien S. Schipper in Rechnung stehen, und ihre Waaren Rechnungen noch nicht berichtigt haben, müssen längstens gegen bevorstehenden neuen Jahre Richtigkeit machen, und sich bei des oberweharten Schipper Wittive Verstande und Rath über dessen abwesenden Sobu, dem Buchbinder Schulte deshalb einfinden, widrigenfalls aber gerichtl. Hülfe gesucht werden muß.

9. Der Buchbinder Boldens in Norden, verlangt soaleich einen Gesellen, wer Lust und Belieben trägt, wolle sich je eher je lieber bei ihm melden. Diefse erbittet man franco.

10. Der Kleidermacher Jacob Hermann Gruben in Emden, verlangt auf anstehenden Ostern 4 Gesellen, die in Mannsarbeit wohlgeübt sind, wovon 2 schon um Fastnacht in Arbeit treten können, wer dazu Lust hat, melde sich baldigst bei oben benannten, mündlich oder durch postfreie Briefe.

11. Wille Hinrichs zu Pevsum will seine unter Eilsam am so genannten Schaaf-Wege nahe am Deich liegende 2 1/2 Grafen Bauland, auf 6 Jahre, aus der Hand verpachten, oder aber auch allenfalls verkaufen, wer zu dem einen oder dem andern Lust hat; der melde sich bey ihm, persönlich oder durch postfreie Briefe.

12. Jacob Marcus, Meyer Isaacs und Sam'os Lazarus zu Norden, haben eine gute Partbey Schaaf-Fellen zu 500 Stück zu verkaufen, Liebhaber können sich bey ihnen melden.

13. Die Herren Pränumeranten auf die alg. Welt-Historie, wollen gegen Erstattung der Fracht-Auslage und des Vorschuss-Preises zu 2 Rthlr. 6 Sch. abfordern lassen, den 57sten Theil und respective 39sten der Neuen Zeiten Da auch der Herr Verleger die von einigen Herren Pränumeranten bey mir unabgefordert gelassene verschiedene Exemplare vieler vorhergehenden Theile nicht länger zu deren Dienst liegen lassen will, so wird denenselben hiedurch bekannt gemacht, daß Sie in den nächsten 6 Wochen die Ihnen fehlende Theile, gegen Erlegung des Vorschuss-Preises und der Fracht, an noch bey mir erhalten können, nach Ablauf dieser Frist aber wird der ganze Vorath an den Verleger zurück gesandt, und von diesem nicht unter den vaden Preis zu haben seyn.

Nurich, den 15ten December 1791.

J. Doder.



14 Der Kaufmann F. H. Metzger erhielt diese Woche von Riga eine Parthe Nigalschen Saë: Leinsaamen bester holländischer Gattung, und wünscht darauf von seinen Freunden recht viele Bestellungen zu erhalten. Emden, den 9ten December 1791.

15 Der Zimmer-Meister Dirc Janzen in Esas, verlanget bevorstehenden Ostern 1792 zwey Zimmer-Gezellen im Jahr Dienst, oder bey Wochenlohn.

16 Nachdem der hiesige Bäcker-Meister Roland G. Darenborg sein Bäckers-Handwerk gänzlich liegen lassen und seiner verschwenderischen Lebens-Art wegen pro pro digo erkläret, auch ihm die hiesigen Bürger Schmiede-Meister Harm Deller und Bäcker-Meister Gerhard Th. Penon als Curatores bestellt worden; so wird dem Publico solches unter der Warnung, keine Regoria ohne deroelben Vorwissen mit denselben zu schliessen, oder Gelder an selbigen zu bezahlen, bey Strafe der Nullität und der doppelten Bezahlung, bekannt gemacht.

Signatum Emda in Curia den 7ten December 1791.

17 Es werden alle und jede welche an des wegl. Solmer Jacobs Nachlass schuldig sind, oder Forderung haben, ersuchet, a dato in 4 Wochen sich bey den Vor- und Herrn B. Meyer u. Cons zu melden, damit man wegen der ersten nicht gemüßiget werde gerichtliche Hülfe zu suchen. Norden, den 13 December 1791.

18 Ein junger Mensch, im Rechnen und Schreiben sehr gut, auch in der Lateinischen Sprache ziemlich geübt, und dabey eine lesetliche Hand schreibt, auch bereits seit 1 Jahr als Schreiber Dienste gethan, wünschet sich entweder sog eich, oder um Ostern als Schreiber in Dienst zu unterbringen. Wer davon Gebrauch zu machen beliebet, der melde sich bey dem Cammer-Bothen Kapfer in Aurich, welcher nähere Nachricht giebt, Briefe desfalls werden Postfrey erbeten.

19 Ein junger im Rechnen und Schreiben sehr gut geübter Mensch, von honestor Erziehung, wünschet sich um künftigen Ostern in einem Erudintwinkel als Lehrbursche employirt zu sehn, und kann gute Attestate seines Wohlverhaltens vorzeigen; nähere Nachricht giebt der Untersförster Ugerland in Aurich, wobei man sich die desfallsigen Briefe franco erbittet.

20 Es wird innerhalb 6 bis 8 Wochen eine Amme verlangt, nähere Nachricht ertheilet die Hebamme Laila Margretba Hemmen in Aurich.

#### Todesfall.

1 Im tiefften Kummer versunken, melde ich unsern Avertwandten, Gönnern und Freunden das frühzeitige Hinscheiden unserer recht jährlich geliebtesten, ältesten und hoffnungsvollen Tochter, Rosina Burmanns, welche nach der weisen Vorsicht des Ewigcn am 25ten November des Morgens um 5 Uhr im achten Jahre ihres blühenden Alters, nachdem sie 3 Wochen an einem hitzigen Fieber viel gelitten, erfolgte. Versichert von ächter Theilnahme, verbitten wir uns alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Walemöhr, den 25sten Nov. 1791. Adr. Burmanns.

#### Lotterie-Sachen.

1 Bey Ziehung der 1ten Classe 26sten Berliner Classen-Lotterie sind in meinem Fa. pl. Comtoir folgende Nr. mit Gewinne gezogen worden, als Nr. 23339. mit 15 Rthlr. sodann Nr. 23369 mit 10 Rthlr. 22788. mit 10 Rthlr. 10107. mit 8 Rthlr. und Nr. 23306. 34. 76. 82. 94. jede mit 5 Rthlr. Die Gewinne werden, wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen vor Ausgang Decembers erneuert werden, weil die Ziehung der 2ten Classe auf den 2ten Jan. 1792 geschieht. Joseph Moses.

Wittmund, den 12ten December 1791.

(Bei diesem Intelligenzblatt wird ein Advertissement besonders aufgegeben.)



1179  
A v e r t i s s e m e n t.

An das vaterländische Publicum, besonders an den  
L. B. Z. v. jüngern Theil desselben.

Das die Erziehung junger Menschen das vorzüglichste Mittel zur Glückseligkeit eines Volkes sey, bedarf in unsern Tagen keines Beweises mehr; der Charakter und die Verfassung einer Nation und ihr äußerer Wohlstand, der bürgerliche Flor sowohl als der moralische, Körper- und Seelen-Kraft, alles hängt von der Erziehung ab. Die eifrigen Bemühungen oder die Vernachlässigungen derselben, bestimmen den Werth eines Volks. Durch sie ist dasselbe feig und weichlich, oder tapfer und stark, durch sie blühen Wissenschaften, Künste, Gewerbe und Handel, oder es wohnt bey einem Volks Dürftigkeit und Unwissenheit, Manier an Industrie und fauler Müßiggang. Freylich können manche äußere Dinge das ihrige nebenher dazu beitragen, ein Volk gebildet oder roher zu machen; allein nichts ist von so großem bleibendem Einflusse, als die Erziehung der Jugend ist. Ein Volk ist stärker an Körper- und Seelen-Kraft, je nachdem es für Gesundheit des Körpers und Viltung der Seele bey den jungen Bürgern sorgt, die sein Staat hervorgebracht; desto fester und dauerhafter ist seines Landes Wohl, desto blühender sein Staat. Arbeitsamkeit und Thätigkeit muß in ihm wohnen, und Religion und Christenthum muß ihm redliche Bürger, gehorsame Untertanen, und glückliche zufriedene Menschen bilden. Je mehr es für die Unterweisung seiner Jugend in Gottesfürcht und Tugend, in Künsten, Wissenschaften und Gewerben sorgt; desto mehr verbreitet sich Glückseligkeit und Ruhe auf Erden, desto mehr mindert sich das Elend auf Erden, desto mehr Bürger werden dem Himmel gebildet. — Das erkannten zum Theil schon frühe Weisen, selbst die des Heidenthums, um ganze Völker haben die Erziehung der Jugend als die Grundstütze der Blüthe eines Staates an. Die Spartaner machten die Erziehung zur öffentlichen Angelegenheit zur Sache des Staats. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts scheint vorzüglich die Erziehung, die so sehr Sache der Menschheit ist, das Augenmerk mehrerer Menschenfreunde geworden zu seyn; und wer frönt sich der glücklichen Zeiten nicht, wo die Großen der Erde für Unterricht und Bildung ihrer künftigen Untertanen sorgen, und die öffentlichen Anstalten zur Unterweisung der Jugend, dem wohlthätigen Zwecke einer heilsamen frühen Bildung des Geistes, durch ihre weise Vorsehung und landesväterliche Unterstützung, immer näher bringen! Deutschland hat Männer aufzuweisen, welche in dem Fache der Erziehungs-Wissenschaften vieles geleistet haben. Den Lehrern sowohl, als den Lernenden ist ihre Arbeit leichter gemacht worden, und der Nutzen, den sie gestiftet haben, ist allenthalben sichtbar. Die meisten berühmtesten Schriftsteller des Erziehungswesens haben für die Lehrer der Jugend geschrieben, und es mußte allerdings mit diesen der Anfang gemacht werden, in einem Fache die Bahn zu brechen, das noch so wenig bearbeitet war. Das Fach der Erziehung scheint fast ein Lieblingsfach der deutschen Autoren geworden zu seyn, und es winnmet von Schul- und Erziehungs-Schriften für Lehrer und Lernende.

Ein Haupthinderniß, warum bis jetzt die Erziehung noch so manche Fehler und Mängel hat, liegt vielleicht darin: daß so viele Erziehungs-Schriften theils nur für höhere Schulen,  
und



und mehr für die Bildung der Gelehrten, als für die Bildung des Menschen, bestimmt sind, theils allgemeine Belehrungen geben, und für besondere Stände nicht eigentlich brauchbar sind. Das sey keinesweges ein Tadel und Vorwurf gegen die vortreflichen Werke unserer Zeit! Wir wollen so viel sagen: Jedes Volk, jedes Land, hat auch in der Erziehung seine besondern Bedürfnisse, je nachdem es besondere Methoden und tausend andere Umstände fordert.

Es ist gewiß, daß bey der Bildung der Jugend der Unterricht in den dazu einmahl festgesetzten Stunden bey weitem nicht alles thun köunt. Ein großes Hinderniß der wahren Veredlung und Bildung ist die schädliche und verderbliche Lectüre, so wie die gut geleitete das vortreflichste Mittel zur Bildung des Menschen ist. Die Empfindelicyen und saden Unterhaltungen des Romaneiwesens gefallen noch mehr, als die ersitzbarste nützliche Lectüre der vortreflichen, wiewol nur wenigen, Schriftsteller, die für junge Leute gearbeitet haben. Die Zahl der Lesebücher für die Jugend ist freylich, überhaupt genommen, nicht geringe; aber Lesebücher für besondere Provinzen, die mit besonderer Rücksicht auf ihr jedesmahliges Vaterland, dessen besondern Charakter, Erziehungs-Methoden, Vorzüge und Fehler u. s. w. geschrieben wären, dürften wohl nicht überflüssig seyn! Einige Freunde der Erziehung haben sich vereinigt, eine Zeitschrift dieser Art zu bearbeiten, und sie den jungen Lesern dieses Vaterlandes vorzulagen. Sie wird gegen Ostern 1792, in meinem Verlage, unter dem Titel: **Düsseldorfsche Zeitschrift, für junge Leser und Leserinnen, von Freunden der Erziehung,** erscheinen, und in monatlichen Hefen von 4 Bogen fortgesetzt werden. Sie soll ein Lesebuch für junge Leser aus den gebildeten und mittlern Ständen seyn, und die Verfasser nehmen zunächst auf ihr Vaterland beständige Rücksicht. Aufsätze über die wichtigsten Gegenstände der Erziehung, in sofern sie für den jüngern Leser gehören, Abhandlungen über die Mittel und Beweggründe zur Vervollkommnung des Körpers und der Seele, Briefwechsel eines Lehrers mit seinen ehemaligen Schülern, Beantwortungen derselben, und zweckmäßige Aufsätze junger Leser, kleine Gedichte zur Bildung und zum Vergnügen, kurz alles, was den jungen Menschen besser und vollkommner, weiser und glücklicher machen kann, ist der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Verfasser, deren Hauptzweck dahin geht, die schädliche und verderbliche Lectüre der Romane zu verdrängen, und dafür Geschmaek und Sinn für das ernsthaftere, nützliche und wahre Gute zu verbreiten.

Ueberzeugt von dem Fleiße der Herren Verfasser, und den eifrigen Bemühungen derselben, Gutes zu wirken, glaube ich diese Zeitschrift mit Recht empfehlen zu können. Beiträge und gemeinnützige Aufsätze werden von Ihnen mit Vergnügen aufgenommen, und den Blättern eingerückt. Was an sie gelangen soll, wird an Herrn Rector Gerdes in Esens überhant. Subscription übernehmen folgende Herren Buchbinder: In Emden Hermann Weathin, in Norden J. A. Schulte, in Esens Dirksen, in Wittmund Schöttler, in Jever Gresse, in Neustadtdödens Neplow, in Leer Mellner, in Rarel Herr Organist Jansen, und hier in Mülch ich selbst. Der Subscriptionspreis ist für 48 Bogen 1 Rthlr. 12 Gr. der nachherige Preis ist 2 Rthlr. Es wird in groß Octav und auf gutem weißen Druckpapier gedruckt werden. Die Herren Subscribersammler erhalten auf 10 Exemplare das 11te frey, und sollen Ihnen die monatlichen Hefte prompt und franco zugesandt werden. Ende Februar bitte ich mir die Verzeichnisse der Subscriberen einzusenden.

Mülch, den 19ten December 1791.

Joh. Heinr. Ludolph Borgeest.

